

Vertragsbestimmungen für die Unfallversicherung gemäss UVG

Ausgabe 09.2021

1 Verfügung

Dieser Vertrag stellt bezüglich der Einreihung in den Prämientarif eine Verfügung im Sinne von Art. 52 ATSG und Art. 124 UVG dar.

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang dagegen bei der Allianz Suisse schriftlich oder bei persönlicher Vorsprache mündlich Einsprache erheben; sie ist zu begründen. Die mündliche Einsprache muss von der Allianz Suisse in einem Protokoll festgehalten und vom Einsprecher unterzeichnet werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos und gibt kein Anrecht auf Entschädigung.

2 Änderung der Einreihung der Betriebe in die Klassen und Stufen des Tarifes oder Änderung des Prämientarifes

Ändert die Einreihung des Betriebes in die Gefahrenklassen und -stufen aufgrund von Art. 92 Absatz 5 UVG, so kann die Allianz Suisse vom folgenden Rechnungsjahr an die Anpassung des Vertrages verlangen. Ändert der Prämientarif, so gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres. In beiden Fällen hat die Allianz Suisse den Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor der Vertragsänderung zu informieren.

3 Definitive Prämienabrechnung in der obligatorischen Versicherung

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres gibt der Versicherungsnehmer der Allianz Suisse innert Monatsfrist die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezählten prämienpflichtigen Löhne bekannt. Gestützt auf diese Angaben berechnet die Allianz Suisse die definitiven Prämienbeträge und fordert eine allfällige Nachprämie ein, bzw. erstattet eine Rückprämie zurück. Die Minimalprämie für Berufs- und Nichtberufsunfälle beträgt je CHF 100.- pro Jahr.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nicht nach, so setzt die Allianz Suisse die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

Auf eine jährliche Deklaration der Lohnsumme wird verzichtet, sofern diese weniger als CHF 10'000.- beträgt und die Minimalprämie nicht erreicht wird. Übersteigt die effektive Jahreslohnsumme CHF 10'000.-, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Allianz Suisse mitzuteilen und die nach Tarif erforderliche Mehrprämie zu entrichten, gegebenenfalls rückwirkend für höchstens 5 Jahre.

4 Dauer des Vertrages, Kündigung

Obligatorische Versicherung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann alle 3 Jahre unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf Ende des Versicherungsjahres, erstmals auf das auf dem Vertrag aufgeführte Ablaufdatum, gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Vertragspartner zugekommen ist.

Unabhängig von der Vertragsdauer kann der Vertrag bei einer Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten (prozentualer Zuschlag), nicht jedoch bei einer Änderung der übrigen Prämienzuschläge, innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Versicherer seitens des Versicherungsnehmers gekündigt werden. Der Versicherer muss die Erhöhung des Nettoprämienatzes/der Nettoprämienätze oder des Prämienzuschlages für Verwaltungskosten dem Versicherungsnehmer bis spätestens 2 Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.

Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, seine Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

Freiwillige Versicherung

Die Versicherung kann nach Ablauf der in der Police bezeichneten Versicherungsdauer unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende jedes Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist dem Versicherungspartner zugekommen ist. Die Versicherung endet überdies für den einzelnen Versicherten mit der Aufhebung des Vertrages, seiner Unterstellung unter die obligatorische Versicherung und seinem Ausschluss sowie 3 Monate nach Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit oder seiner Mitarbeit als nicht obligatorisch versichertes Familienglied.

5 Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

In der Schweiz wohnhafte Personen können bei Ausscheiden aus der UVG-Versicherung innert 31 Tagen in die Einzelversicherung übertreten.

Die Weiterführung der Versicherung erfolgt im Rahmen der im Zeitpunkt des Übertritts geltenden Bedingungen und Tarife für die Einzelversicherung. Massgebend ist dabei der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zur Zeit des Eintrittes in die UVG-Versicherung. Die Versicherungsleistungen sind den jeweiligen Einkommensverhältnissen anzupassen.

6 Mitteilungen an die Allianz Suisse

Mitteilungen an die Allianz Suisse können entweder der zuständigen Geschäftsstelle oder der Allianz Suisse selber zugestellt werden.

7 Anwendbares Recht

Im Übrigen gilt das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) und die dazugehörenden Verordnungen.

8 Informationspflicht des Versicherungsnehmers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die versicherten Arbeitnehmenden über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend und insbesondere über die Möglichkeit der Abredeversicherung zu informieren. Die Allianz Suisse stellt ihm zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen (Merkblätter) zur Verfügung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Informationen an die Arbeitnehmer weiterzugeben.

9 Sanktionen / Embargos

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.